

Sitzung vom 27. April 2022

**615. Anfrage (Verwendung von Geldern aus dem Zürcher Lotteriefonds)**

Kantonsrat Hans Egli, Steinmaur, Kantonsrätin Erika Zahler, Boppelsen, und Kantonsrat Erich Vontobel, Bubikon, haben am 7. Februar 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Auf der Website des Zürcher Lotteriefonds steht: «Der Lotteriefonds wird gespiesen aus den Gewinnanteilen von Swisslos, die dem Kanton Zürich zustehen. Aus dem Fonds können vor allem Beiträge für kulturell oder sozial tätige, nicht gewinnorientierte, gemeinnützige Organisationen gesprochen werden.» Das erweckt den Eindruck, dass der Zürcher Lotteriefonds eine im Volk verankerte, offene und transparente Institution ist. Es würde durchaus Sinn machen, denn das Geld, das verteilt wird (jährlich ca. 80 Mio. Franken), kommt bekanntlich aus dem breiten Volk.

Gemäss Inside Paradeplatz ist aber die Auskunftsbereitschaft der Lotteriefonds-Verantwortlichen nicht sehr gross. Im Gegenteil. «Über die Höhe einzelner Beiträge erteilen wir keine Auskunft», hiess es vom Leiter Sportamt. Brisant ist diese Reaktion vor dem Hintergrund, dass es bei der gewünschten Auskunft unter anderem um Beiträge an einen Golfclub, an den Zürcher Yacht Club und an den Yacht Club Horgen gegangen sein soll. Also nicht gerade Vertreter von ausgesprochenem Breitensport.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss erwähntem Bericht von Inside Paradeplatz gibt zum Beispiel der Kanton Zug bereitwillig und detailliert darüber Auskunft, wer wie viel Geld für was für Projekte aus dem Lotteriefonds erhalten hat. Weshalb gibt sich hier der Kanton Zürich bedeckt?
2. Ist die Regierung ebenfalls der Ansicht, dass das Volk als Sponsor im Sinn von Transparenz ein Anrecht hat, zu erfahren, wer wofür wie viel Geld aus dem Lotteriefonds erhalten hat beziehungsweise erhalten wird?
3. Wer hat 2021 aus dem Zürcher Lotteriefonds wie viel Geld für welche Projekte erhalten?

Bitte um eine detaillierte Auflistung.

4. Ist die Regierung bereit, in Zukunft öffentlich einsehbar zu publizieren, wer wie viel Geld für welche Projekte aus dem Zürcher Lotteriefonds erhalten hat?
5. Wie haben sich in den letzten Jahren die Anzahl Beitragsgesuche und die Ablehnungsquote entwickelt? Wir bitten zudem um eine Übersicht der Ablehnungsgründe.
6. Wie stellt sich die Regierung zur Idee, in Zukunft auch landwirtschaftliche Projekte zu fördern, wenn schon Golf- und Yachtclubs unter die Arme gegriffen wird?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Erika Zahler, Boppelsen, und Erich Vontobel, Bubikon, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 1 Abs. 1 des Lotteriefondsgesetzes (LFG; LS 612), das seit dem 1. Januar 2021 in Kraft ist, führt der Kanton zur Verwaltung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten einen Gemeinnützigen Fonds (ehemals Lotteriefonds), einen Sportfonds, einen Kulturfonds sowie einen Denkmalpflegefonds. Gestützt auf §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 und 7 Abs. 2 LFG wurde für diese vier Fonds je eine eigene Verordnung erlassen. Gemäss § 15 Abs. 3 lit. c–e LFG werden aus dem Gemeinnützigen Fonds bis Ende 2023 sodann zusätzliche Mittel an die Bildungsdirektion für Kulturangebote und Projekte im Bildungsbereich und der Kinder- und Jugendhilfe von jährlich höchstens 6 Mio. Franken für Betriebsbeiträge an Organisationen und besondere Vorhaben, an die Volkswirtschaftsdirektion zur Förderung des Wirtschaftsraumes und der Pflege historischer Objekte von jährlich höchstens 0,5 Mio. Franken für Betriebsbeiträge an Organisationen und besondere Vorhaben sowie an das Amt für Landschaft und Natur von jährlich höchstens 1,5 Mio. Franken für Betriebsbeiträge an Institutionen im Bereich Naturbildung zugewiesen.

Zu Fragen 1–4:

Der Regierungsrat sowie die Fachdirektionen, die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten verwalten, sind sich der Thematik bewusst und tragen der Offenheit und Transparenz ihrer Tätigkeiten seit langem Rechnung:

Seit vielen Jahren publiziert die Fachstelle Kultur sämtliche gewährten Beiträge im jährlich erscheinenden Tätigkeitsbericht, der auch auf der Webseite einsehbar ist. Die Fachstelle Kultur wird auch nach dem Systemwechsel aufgrund des neuen Lotteriefondsgesetzes sämtliche Beiträge in ihrem Tätigkeitsbericht veröffentlichen. Der Tätigkeitsbericht 2021 der Fachstelle Kultur wird im Mai 2022 erscheinen.

Aus dem Sportfonds werden jährlich über 2500 Beiträge an Sportvereine und -verbände, an Sportorganisationen sowie an Schulen und Gemeinden geleistet. Dabei wird der sogenannte Verbandsanteil (Förderung Vereins- und Verbandssport) durch den Zürcher Kantonalverband für Sport im Rahmen seiner Leistungsvereinbarung mit der Sicherheitsdirektion abgewickelt. Sämtliche Begünstigten werden jährlich auf der Webseite von Swisslos publiziert. Es wird ausgewiesen, wie die Swisslos-Gelder verteilt auf die verschiedenen Unterstützungsbereiche (Veranstaltungen, Projekte usw.) eingesetzt wurden und wer davon profitierte. Auf seiner Webseite veröffentlicht das Sportamt zudem die geleisteten Beiträge für einzelne Unterstützungsbereiche und kommuniziert die jeweiligen Unterstützungsansätze transparent.

Seit vielen Jahren veröffentlicht der Gemeinnützige Fonds (ehemals Lotteriefonds) sämtliche gewährten Beiträge unter Angabe des Gewährungsdatums, der begünstigten Organisation, der Kurzbeschreibung sowie des gewährten Betrags auf seiner Webseite. Diese Offenlegung ist auch weiterhin vorgesehen.

Im Bereich des Denkmalpflegefonds werden die Namen der Eigentümerinnen und Eigentümer von beitragsberechtigten Schutzobjekten in der Regel nicht bekanntgegeben, um eine missbräuchliche Verwendung der Informationen zu verhindern (vgl. auch Erläuterung zu § 5 LFG, Vorlage 5520).

Die von der Bildungsdirektion ausbezahlten Beiträge werden jährlich auf der Webseite des Gemeinnützigen Fonds Bildung publiziert. Diese Publikation ist weiterhin vorgesehen.

Gemäss § 5 LFG ist jährlich ein Gesamtüberblick der Rechnungen der Fonds zu veröffentlichen. Darin sind insbesondere die Empfängerinnen und Empfänger, die ihnen ausbezahlten Beiträge und die auf die einzelnen Bereiche entfallenden Beiträge anzugeben. Der erstmalige Gesamtüberblick für das Jahr 2021 ist zurzeit in Erarbeitung und wird im Verlauf des Jahres veröffentlicht.

Zu Frage 5:

In den letzten Jahren ist mit coronabedingten Ausnahmen eine steigende Tendenz der Anzahl Gesuche und insbesondere von Voranfragen und Auskünften bei den Fonds zu verzeichnen. Die Ablehnungsquote, die allerdings nicht bei allen Fonds erhoben wird, war in den letzten Jahren konstant und belief sich beim Sportfonds auf rund 1%, beim Gemeinnützigen Fonds auf rund 40% und beim Gemeinnützigen Fonds Bildung auf rund 44%.

Die Ablehnungsgründe ergeben sich aus dem Lotteriefondsgesetz sowie aus den jeweiligen Verordnungen der verschiedenen Fonds. Sie sind daher je nach Fonds unterschiedlich. Die wichtigsten Ablehnungs-

gründe waren: keine gemeinnützigen Vorhaben oder gemeinnützige gesuchstellende Organisationen, Vorhaben, die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen, keine Vorhaben, die über die gewöhnliche Tätigkeit der gesuchstellenden Organisation hinausgehen, keine Betriebsbeiträge und Beiträge an wiederkehrende Vorhaben, keine mindestens regionale Bedeutung des Vorhabens, kein oder zu wenig Bezug zum Kanton als Ganzes, zu wenig inhaltliche Entsprechung der Förderkategorien, Gemeinden und Kantone, in denen das Vorhaben verwirklicht wird, unterstützen dieses nicht in angemessenem Umfang, keine Finanzierung ausgefallener Leistung von Dritten, keine Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben, unzureichender Leistungsausweis der gesuchstellenden Organisation, Qualität und langfristige Wirkung ist nicht sichergestellt, zu wenig partizipatorisch ausgerichtete Vorhaben, Zugänglichkeit des Vorhabens ist nicht ausreichend gewährt, keine Finanzierung von Ausbildungsvorhaben von Einzelpersonen, Dissertationen und Diplomarbeiten, ausserkantonale Lage von Sportveranstaltungen, keine Beiträge an den Betrieb für Sportanlagen, keine Beiträge an Aufführungen und andere Produktionen sowie an Veranstaltungen und Publikationen.

Zu Frage 6:

Landwirtschaftliche Projekte fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinnützigen Fonds (ehemals Lotteriefonds), sowohl in der Zeit vor Inkrafttreten des Lotteriefondsgesetzes als auch danach. Sofern solche Vorhaben die Beitragsvoraussetzungen des Fonds erfüllen, was der Regierungsrat bei jedem Gesuch prüft, können auch für landwirtschaftliche Projekte Beiträge aus dem Fonds gewährt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**